

Antrag an die Credit Suisse AG als Herausgeberin der Karten, gestützt auf die von der antragstellenden Firma und ihren Mitarbeitern gestellten Individualanträge und eine allfällige – zwischen der Firma und der Herausgeberin getroffene – Spezialvereinbarung sowie auf die nachstehenden Angaben, Firmenkarten auszustellen. Für einfache Gesellschaften, sich in Gründung befindliche Gesellschaften sowie Trustees gelten spezielle Identifikationsvorschriften. Detaillierte Informationen finden Sie unter [www.company-cards.ch](http://www.company-cards.ch)

### NICHT VERGESSEN:

Bitte den Antrag direkt online vollständig ausfüllen, Gewünschtes ankreuzen, ausdrucken, unterschreiben und mit den erforderlichen Beilagen einsenden an:  
Swisscard AECS AG, JSOA6, Postfach 227, CH-8810 Horgen.

## 1 – PRODUKTWAHL

### Hauptkarte ohne Jahresgebühr im 1. Jahr



Ja, wir bestellen eine  
**Credit Suisse Gold Business American Express® Card**  
Jahresgebühr im 1. Jahr CHF 0.–;  
ab 2. Jahr CHF 250.–.

C90850II77/K08

## 2 – ANGABEN ZUR ANTRAGSTELLENDEN FIRMA

Rechtsverbindlicher Firmenname (gem. HR-Auszug, wenn eingetragen)

Korrespondenzsprache:  Deutsch  Französisch

So soll der Name der Firma auf der Karte erscheinen:

(max. 20 Zeichen inkl. Zwischenräume; keine Umlaute/Akzente)

Strasse/Nr.

PLZ  Ort

Land

Telefon

Fax

Branche

Anzahl Mitarbeiter

### Handelsregistereintrag:

Ja, zwingend eine Kopie des aktuellen HR-Auszugs (nicht älter als 6 Monate) beilegen seit  T  M  J

Nein, zwingend eine Kopie der Gründungsakten oder gleichwertiger Dokumente beilegen

Rechtsform der Firma

Gründung:  T  M  J

Stamm-/Aktienkapital

## 3A – ABKLÄRUNG SITZGESELLSCHAFT

### Beantworten Sie bitte folgende Fragen:

A) Unterhalten Sie eigene Geschäftsräume, d.h. keine c/o-Adresse, Sitz nicht bei Anwalt/Treuhandgesellschaft/Bank?  Ja  Nein

B) Beschäftigen Sie eigenes Personal?  Ja  Nein

C) Handelt es sich bei Ihrer Firma um eine Sitzgesellschaft?  Ja  Nein

Begründung, falls bei den Fragen A) und/oder B) Nein angekreuzt wurde und bei der Frage C) auch Nein angekreuzt wurde:

## 3B – FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN (Formular A gemäss VSB 08 Art. 3 und 4)

### Zwingend auszufüllen.

Alle Kreditkartenherausgeber in der Schweiz sind gemäss VSB 08 Art. 3 und 4 gesetzlich verpflichtet, die folgenden Angaben von der antragstellenden Firma zu verlangen.

Wenn die Gelder, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnungen dienen oder anderweitig beim Kreditkartenherausgeber eingebracht werden, der antragstellenden Firma gehören, so gilt diese als wirtschaftlich Berechtigter und es muss Feld A angekreuzt werden. Sollten diese Gelder einer Drittperson oder einer anderen Firma gehören, so muss Feld B angekreuzt und nachstehend alle Angaben festgehalten werden.

Die antragstellende Firma erklärt hiermit, (Zutreffendes zwingend ankreuzen)

A  dass sie alleine an den Geldern wirtschaftlich berechtigt ist, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnungen dienen.

B  dass folgende Person/en oder Firma/en an den Geldern wirtschaftlich berechtigt ist/sind, welche zur Begleichung der Kreditkartenrechnungen dienen:

Name/Vorname oder Firmenname	Geburtsdatum	Nationalität	Wohnadresse/Firmensitz	Staat (Land)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Kreditkartenherausgeberin Änderungen von sich aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars A ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafrechtsgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Bei Fragen rufen Sie uns an: +41 44 659 63 55.

Nur für den internen Gebrauch

Datum:

Sales ID:

0040150001

#### 4 – BANK-/POSTVERBINDUNG IN DER SCHWEIZ DER ANTRAGSTELLENDEN FIRMA

Kunde der Credit Suisse AG:

Ja  Nein

Name Bank/Post

PLZ

Ort

IBAN

Clearing-Nr./Konto-Nr.

#### 5 – ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLENDEN MITARBEITER UND HAUPTKARTENINHABER (zwingend auszufüllen)

Frau  Herr

So sollen mein Vor- und Nachname auf der Karte erscheinen:

(max. 20 Zeichen inkl. Zwischenräume; keine Umlaute/Akzente)

Vorname

Name

Geburtsdatum

T

M

J

Nationalität

Strasse/Nr. (privat)

PLZ

Ort

Land

Früherer Wohnsitz

PLZ

Ort

Telefon (P)

Telefon (G)

Mobile

E-Mail

Heimatort/Bürgerort

Bruttojahreseinkommen CHF (zwingend auszufüllen)

Mädchenname der Mutter (als Kennwort für Notfälle)

Bezug zur Firma/Position

Seit wann?

T

M

J

In ungekündigter Stellung

Ja

Nein

In unbefristetem Arbeitsverhältnis

Ja

Nein

**Schweizer Staatsangehörige:**

Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen

**Ausländische Staatsangehörige:**

Kopie **Ausländerausweis** mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen

B  C  G  L (Bei G und L: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses beilegen)

Wenn andere, welche?

Seit

M

J

Mitarbeiter hat/hatte bereits eine American Express® Karte:

Karten-Nr.:

3 7 5 8

#### MEMBERSHIP REWARDS® BONUSPROGRAMM

Ja, ich möchte am *Membership Rewards*®-Classic Programm teilnehmen, das in der Kartenjahresgebühr inbegriffen ist. Für jeden ausgegebenen Franken erhalte ich 1 *Membership Rewards*® Punkt. Keine Punkte werden im Zusammenhang mit folgenden Belastungen gutgeschrieben: Erwerb von Travellers Cheques, Bargeldbezug jeder Art, Belastungen im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen (einschliesslich allfälliger Zinsen, Gebühren und Schadenersatzforderungen).

#### 6 – ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLENDEN MITARBEITER UND ZUSATZKARTENINHABER

##### ZUSATZKARTE OHNE JAHRESGEBÜHR IM 1. JAHR



Credit Suisse Gold Business American Express® Card

Jahresgebühr im 1. Jahr CHF 0.–;

ab 2. Jahr CHF 125.–.

Frau  Herr

So sollen mein Vor- und Nachname auf der Karte erscheinen:

(max. 20 Zeichen inkl. Zwischenräume; keine Umlaute/Akzente)

Vorname

Name

Geburtsdatum

T

M

J

Nationalität

Strasse/Nr. (privat)

PLZ

Ort

Land

Telefon (P)

Telefon (G)

Mobile

E-Mail

Bezug zur Firma/Position

Seit wann?

T

M

J

**Schweizer Staatsangehörige:**

Kopie eines amtlichen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen

**Ausländische Staatsangehörige:**

Kopie **Ausländerausweis** mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum beilegen

B  C  G  L (Bei G und L: Kopie Arbeitsvertrag oder Bestätigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses beilegen)

Wenn andere, welche?

Seit

M

J

Mitarbeiter hat/hatte bereits eine American Express® Karte:

Karten-Nr.:

3 7 5 8

## 7 – ZAHLUNGSART

Der antragstellende Mitarbeiter und Hauptkarteninhaber zahlt die Monatsrechnung mit:

**Einzahlungsschein**

**LSV** (Bitte beiliegendes Formular ausfüllen und über Ihre Bank an uns einreichen)

Zustellung der Rechnung/Belastung des LSV zwischen:  1.–10.  11.–21.  21.–31. eines Monats

## 8 – GEBÜHRENÜBERSICHT

### Credit Suisse Gold Business American Express® Card

<b>Jahresgebühr Hauptkarte 1. Jahr*</b>	gratis
<b>Jahresgebühr Hauptkarte ab 2. Jahr*</b>	CHF 250.–
<b>Jahresgebühr Zusatzkarte 1. Jahr*</b>	gratis
<b>Jahresgebühr Zusatzkarte ab 2. Jahr*</b>	CHF 125.–
<b>Ersatzkarte (bei Verlust, Diebstahl und mutwilliger Beschädigung)</b>	gratis
<b>Geldautomatenbezug Schweiz</b>	4 %, mind. CHF 5.–
<b>Geldautomatenbezug Ausland</b>	4 %, mind. CHF 5.–
<b>Bargeldbezug am Bankschalter In-/Ausland</b>	4 %, mind. CHF 5.–
<b>Verzugszins</b>	15 % p. a.
<b>Mahngebühren</b>	CHF 20.–
<b>Bearbeitungsgebühr bei Fremdwährungstransaktionen</b>	2,5 %
<b>InsurancePlus Versicherungspaket</b>	ja
<b>Bonusprogramm <i>Membership Rewards</i>®-Classic</b>	ja

\*Im Rahmen von Promotionen mit der Herausgeberin vereinbarte, abweichende Jahresgebühren bleiben vorbehalten.

## 9 – VOLLMACHT (inkl. Security-Code)

Die antragstellende Firma ermächtigt hiermit,

a) die von ihr unter Punkt 5 und 6 genannten Kontaktpersonen und Rechnungsempfänger (inkl. spätere, der Herausgeberin schriftlich kommunizierte Kontaktpersonen bzw. Rechnungsempfänger); sowie  
b) generell alle Personen, die sich gegenüber der Herausgeberin mittels einem der untenstehenden oder später von der antragstellenden Firma für Kontaktpersonen und/oder Rechnungsempfänger auf Ihre Verantwortung vergebenden und der Herausgeberin schriftlich kommunizierten Security-Codes legitimieren (nachfolgend die «Bevollmächtigten»), sie gegenüber der Herausgeberin bis auf schriftlichen Widerruf je einzeln zu vertreten und Erklärungen in ihrem Namen und mit Wirkung für sie schriftlich abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertretungsrechte der von der antragstellenden Firma kommunizierten Kontaktpersonen bzw. grundsätzlich Rechnungsempfänger (inkl. Verwender des entsprechenden Security-Codes) sind umfassend. Die Herausgeberin behält sich eine Rücksprache bzw. schriftliche Anweisung mit/durch rechtsgültige Vertreter der antragstellenden Firma vor. Sie kann zudem von der antragstellenden Firma echtheitsbescheinigte Unterschriftsmuster verlangen. Die antragstellende Firma haftet der Herausgeberin für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen der Bevollmächtigten. Sie ist für den sorgsamsten Umgang mit dem Security-Code besorgt und verantwortlich. Sie kann der Herausgeberin jederzeit schriftlich einen neuen Security-Code kommunizieren. Hinsichtlich Rechtswahl und Gerichtsstand gelangen die in diesem Antrag enthaltenen Bedingungen für Charge und Kreditkarten der Credit Suisse AG mutatis mutandis zur Anwendung.

Wir vergeben folgenden Security-Code für die Kontaktperson/Rechnungsempfänger:

## 10 – BEDINGUNGEN FÜR CHARGE- UND KREDITKARTEN DER CREDIT SUISSE AG

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Auf männlich- weibliche Doppelformen wird zur besseren Lesbarkeit verzichtet; die weibliche Form ist jeweils mitgemeint.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der Credit Suisse AG (nachfolgend Herausgeberin) herausgegebenen

- Chargekarten (ohne feste Ausgabemitteln);
  - Kreditkarten (mit festen Ausgabemitteln; zusammen mit den Chargekarten insgesamt als «Karte» bezeichnet).
- Mit der Aktivierung des Kartengeschäfts hat die Herausgeberin Swisscard AECOS AG beauftragt. Der Hauptkarteninhaber kann – sofern im Produktangebot der Herausgeberin – für Drittpersonen auf seine Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten beantragen. Zusatzkarteninhaber können ihre Karte auf Rechnung des Hauptkarteninhabers einsetzen, sind jedoch über die Hauptkarte bzw. die mit der Hauptkarte getätigten Transaktionen nur auskunftsberechtigt, wenn der Hauptkarteninhaber eine spezielle Vollmacht bei der Herausgeberin hinterlegt hat. Die Inhaber von Haupt- und Zusatzkarten werden nachfolgend «Kunden» genannt.
- Ziff. II («Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten») sowie Ziff. III («Ergänzende Bestimmungen für Firmenkarten») dieser AGB sind zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen in Ziff. I auf Kredit- bzw. Firmenkarten anwendbar.

### 1. Kartenausgabe und Anerkennung der AGB

- Nach Annahme des Kartenantrages durch die Herausgeberin erhält der Kunde eine persönliche, nicht übertragbare, auf seinen Namen lautende Karte. Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- Spätestens mit der Unterschrift auf der Karte und/oder deren Einsatz bestätigt der Kunde, die vorliegenden AGB gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben und die zum Zeitpunkt des Karteneinsatzes geltenden Gebühren (vgl. Ziff. 3) zu akzeptieren.
- Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

### 2. Karteneinsatz und Genehmigung

- Die Karte berechtigt den Kunden, bei Akzeptanzstellen weltweit Waren und Dienstleistungen zu beziehen.
- Kartentransaktionen gelten als genehmigt:
  - mit Unterzeichnung des Verkaufsbelegs durch den Kunden; oder
  - mit Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) durch den Kunden oder Dritte beim Bezug von Bargeld, Waren oder Dienstleistungen an Geldausgabe- oder anderen Geräten oder wenn die PIN anderweitig zu Legitimationszwecken verwendet wird. Die PIN ist je nach Produkt bei der Herausgeberin zu beantragen. Die Herausgeberin kann Bezüge betragsmässig beschränken; oder
  - ohne Verwendung der Karte bzw. der PIN durch den Kunden oder Dritte, etwa durch blosse Angabe des Namens, der Kartennummer, des Kartenverfalls und teilweise einer Prüfziffer oder durch Verwendung anderer Legitimationsmittel (z.B. bei Distanzgeschäften wie Telefon-, Korrespondenz- und Internetkäufen); oder
  - mit Verwendung der Karte ohne Unterschrift oder PIN bzw. anderer Legitimationsmittel (z.B. an automatisierten Zahlstellen wie im Parkhaus oder bei der Autobahn) durch den Kunden oder Dritte.
- Der Kunde (bei Zusatzkarten auch der Hauptkarteninhaber) anerkennt sämtliche gemäss Ziff. 2.2 genannten Transaktionen und die daraus resultierenden Forderungen und Ansprüche und weist die Herausgeberin unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Die Genehmigung beinhaltet das Recht, aber nicht die Pflicht der Herausgeberin, Transaktionen zu autorisieren.

### 3. Gebühren (einschliesslich Kommissionen, Zinsen und Kosten)

3.1 Der Karteneinsatz bzw. das Vertragsverhältnis kann mit Gebühren (z.B. Jahresgebühr, Mahngebühr), Kommissionen (z.B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten), Verzugs- und allenfalls Kreditzinsen und (Dritt-)Kosten (z.B. Bearbeitungsbeitrag für Transaktionen in einer Fremdwährung) (zusammen nachfolgend «Gebühren» genannt) verbunden sein. Abgesehen von anfallenden Drittkosten werden deren Bestand, Art und Höhe dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit den Kartenanträgen und/oder in anderer geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und können jederzeit beim Kundendienst der Swisscard AECOS AG angefragt bzw. über [www.swisscard.ch](http://www.swisscard.ch) abgerufen werden.

3.2 Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung anerkennt der Kunde die angewandten Devisenverkaufskurse bzw. die z. T. von den Kartenanbietern bestimmten Umrechnungskurse.

3.3 Geht der in der Monatsrechnung ausgewiesene Rechnungsbetrag nicht oder nicht vollständig bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bis zum Zahlungseingang und auf einen dann allenfalls unbezahlten Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang ohne Mahnung Verzugszinsen gemäss Ziff. 3.1 zu bezahlen.

### 4. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

4.1 Der Kunde erhält monatlich eine Rechnung über den offenen Saldo und die in der vergangenen Rechnungsperiode verarbeiteten Transaktionen. Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart, hat der gesamte Rechnungsbetrag bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei der Herausgeberin einzugehen.

4.2 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von der Herausgeberin akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen.

4.3 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastung berechtigen, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Konto belastet und erscheinen nur auf der Monatsrechnung der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen der Herausgeberin. Diese Funktion kann von der Herausgeberin nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt bzw. eingeschränkt werden (z.B. auf gewisse Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

### 5. Zahlungsverpflichtungen

- Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der Gebühren nach Ziff. 3 sowie sämtlicher aus Kartentransaktionen nach Ziff. 2.2 resultierenden Forderungen sowie weiterer Auslagen etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet vorbehaltlos für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz bzw. dem Vertragsverhältnis ergeben.
- Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte(n) und verpflichtet sich zu deren Bezahlung.

### 6. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

- Der Kunde
- untersreibt die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumententemem Stift an der dafür vorgesehenen Stelle;
  - bewahrt die Karte und die PIN mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt auf. Er leiht die Karte weder aus, noch gibt er sie weiter bzw. macht sie auf andere Art Dritten zugänglich. Er hält die PIN geheim und notiert sie keinesfalls auf der Karte oder anderweitig, auch nicht in geänderter Form. Dem Kunden wird empfohlen, die PIN sofort nach Erhalt der Karte an dafür eingerichteten Automaten zu ändern. Eine geänderte PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen) bestehen;
  - verpflichtet sich, von der Herausgeberin unterstützte Zahlungsmethoden mit erhöhter Sicherheit (z.B. Verified by Visa oder MasterCard Secure-Code) zu verwenden;
  - verwendet die Karte bei Bargeldbezügen mit Direktbelastung (vgl. Ziff. 4.3) nur so weit als auf dem angegebenen Konto die erforderliche Deckung vorhanden ist;
  - prüft vor der Genehmigung einer Transaktion (vgl. Ziff. 2.2) die ihm vorgelegten oder elektronisch generierten Belege und Transaktionsbeträge;
  - benachrichtigt die Herausgeberin umgehend, wenn er Transaktionen tätigt und dennoch seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat;
  - prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend mit Hilfe der aufbewahrten Transaktionsbelege und teilt der Herausgeberin allfällige Unstimmigkeiten (insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte) bei deren Feststellung unverzüglich telefonisch und spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich mit (Datum des Poststempels). Andernfalls gelten Rechnungen als vom Kunden genehmigt. Erhält der Kunde ein Schaden-/Beurkundungsformular, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden (Datum des Poststempels). Ein abgelehntes, widerufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches LSV entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung und allfälligen Beanstandung der Monatsrechnung;

h) teilt der Herausgeberin Namens-, Adress-, und Kontoänderungen sowie Änderungen der wirtschaftlichen Berechtigung (Formular A) unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit. Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse/Nummer gelten als gültig zugestellt;

- benachrichtigt die Herausgeberin unverzüglich, wenn er eine neue Karte nicht mindestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall der bisherigen Karte erhält;
- benachrichtigt die Herausgeberin zwecks Kartensperrung unverzüglich und ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung bei – auch nur vermutetem – Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte und/oder der PIN. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen und Gewissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei strafbaren Handlungen ist Anzeige bei der zuständigen Polizei zu erstatten;
- macht jede verfallene, ungültige, gesperrte, gekündigte, zurückgeforderte oder ver/gefälschte Karte umgehend unbrauchbar und sendet sie der Herausgeberin zurück. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

### 7. Verantwortlichkeit und Haftung

7.1 Sofern der Kunde diese AGB, insbesondere die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten, in allen Teilen eingehalten hat und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Belastungen aus nachgewiesener missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadensfall an die Herausgeberin abzutreten.

### 7.2 Generell und ungeachtet Ziff. 7.1 sind vom Kunden in jedem Fall zu tragen:

- indirekte Schäden sowie Folgeschäden irgendwelcher Art;
- Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z.B. wenn die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Limitenpassung oder aus technischen oder anderen Gründen nicht ausgeführt werden kann, wenn die Karte nicht an Geldausgabe- oder anderen Geräten akzeptiert oder beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich infolge Sperrung, Kündigung oder Rückforderung der Karte ergeben;
- Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen der Karte (inkl. Loyalty-Programmen);
- Schäden aus dem Weiterverkauf von Karte, PIN und/oder anderer Legitimationsmittel durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann;
- Schäden, welche bei der Verwendung besserer elektronischer Kommunikationsmittel (vgl. Ziff. 10), insbesondere durch mangelnde Berechtigung, mangelnde Systemkenntnisse oder Sicherheitsvorkehrungen bzw. infolge falscher oder verzögerter Übermittlung, technischer Mängel, Unterbrüche, Störungen, rechtswidriger Eingriffe oder anderer Unzulänglichkeiten verursacht werden, soweit diese nicht ausschliesslich durch die Herausgeberin zu verantworten sind;
- Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z.B. Ehepartner, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, Zusatzkarteninhaber);
- Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat.

7.3 Erfolgt keine Schadenübernahme durch die Herausgeberin, haftet der Kunde für alle Kartentransaktionen (inkl. allfälliger Gebühren nach Ziff. 3).

7.4 Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte lehnt die Herausgeberin jede Verantwortung ab. Insbesondere sind allfällige Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche vom Kunden (z.B. verspätete oder nicht erfolgte Lieferungen) direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Die Monatsrechnungen sind dennoch fristgerecht zu bezahlen. Der Kunde hat bei Verrückgaben von der Akzeptanzstelle bzw. vom jeweiligen Anbieter eine Gutschrifts- und bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen. Kündigungen für wiederkehrende Dienstleistungen, welche über die Karte bezahlt werden (z.B. Mitgliedschaften, Abonnemente, Online-Dienstleistungen), sind über die Akzeptanzstelle bzw. den jeweiligen Anbieter vorzunehmen.

### 8. Erneuerung, Beendigung und Kartensperrung

8.1 Der Kunde und die Herausgeberin sind berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch all-

fällige Zusatzkarten als gekündigt. Zusatzkarten können neben dem jeweiligen Zusatzkarteninhaber auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden. Die Karte verfällt in jedem Fall am Ende des auf ihr eingetragenen Datums. Die Herausgeberin sendet dem Kunden vor Kartenverfall rechtzeitig eine neue Karte zu.

8.2. Bei Vertragsbeendigung werden alle ausstehenden Rechnungsbeträge und sonstigen Forderungen der Parteien sofort zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung von Gebühren (vgl. Ziff. 3). Die Herausgeberin ist berechtigt, aus Loyalty-Programmen resultierende Guthchriften nicht mehr vorzunehmen. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB zu vergüten.

8.3. Der Kunde und die Herausgeberin können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren. Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte.

### 9. Beschaffung, Bearbeitung und Weitergabe von Daten, Beizug Dritter

9.1. Die Herausgeberin ist ermächtigt, für die Prüfung des Kartenantrages und für die Abwicklung der Vertragsbeziehung (einschliesslich Durchführung und eventueller Wiederholungen der Kreditfähigkeitsprüfung) Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, beim Arbeitgeber, externen Bonitätsprüfern, bei der Bank oder Post des Antragstellers, bei Kreditauskunftstellen sowie bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) oder vom Gesetz hierfür vorgesehenen Stellen (z.B. der Informationsstelle für Konsumkredit, IKO) einzuholen und bei Kartensperren, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden der ZEK sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen den zuständigen Stellen Meldung zu erstatten. Der ZEK ist es gestattet, solche Daten anderen Mitgliedern der ZEK zugänglich zu machen. Die Herausgeberin ist ferner berechtigt, dem Kunden Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitenüberschreitungen etc. zukommen zu lassen.

9.2. Falls die Karte den Namen oder das Logo Dritter trägt oder Versicherungs- oder andere Leistungen Dritter beinhaltet, ermächtigt der Kunde die Herausgeberin, mit derartigen Dritten (inkl. derer beizugezogener Partner) Daten auszutauschen, soweit dies zur Durchführung der betriebenen Kartenprogramme (inkl. Loyalty-Programme), zur Abwicklung einer Versicherungsbeziehung oder zur Erbringung anderer, mit der Karte verknüpfter Leistungen notwendig ist.

9.3. Die Herausgeberin ist ermächtigt, dem Kunden schriftlich oder mündlich Produkte und Dienstleistungen, welche im Zusammenhang mit der Kartenbeziehung oder dem Karteneinsatz, den Kartenprogrammen (inkl. Loyalty-Programme), aber auch Versicherungen und anderen Finanzdienstleistungen (auch von Dritten) stehen, anzubieten und ihm diesbezügliche Informationen zuzustellen. Für die Entwicklung und das Angebot geeigneter Produkte kann die Herausgeberin Kunden-, Konsum- und Präferenzprofile erstellen und auswerten. Auswertungen und Datenbearbeitungen von Einzeltransaktionen auf Kundenbasis (sog. Warenkorbauswertungen) werden keine vorgenommen. Der Kunde kann jederzeit mittels schriftlicher Erklärung an die Herausgeberin auf Informationen und Angebote der Herausgeberin gemäss dieser Ziffer verzichten.

9.4. Die Herausgeberin ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung einschliesslich Loyalty-Programmen (z.B. Antragsprüfung, Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken), zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle sowie für die Datenauswertung und den Versand von Angeboten und Informationen gemäss Ziff. 9.3 ganz oder teilweise Dritte in der Schweiz oder weltweit im Ausland zu beauftragen. Der Kunde ermächtigt die Herausgeberin, derartigen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben nötigen Daten auch weltweit ins Ausland weiterzuleiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Daten unter Umständen keinen oder keinen gleichwertigen Schutz nach schweizerischem Recht geniessen. Von der Herausgeberin beauftragte Dritte gelten nicht als Hilfspersonen.

9.5. Die Herausgeberin ist befugt, dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Ansprüche bzw. Pflichten daraus an Dritte (z.B. Inkassofirmen) im In- und Ausland zu übertragen bzw. zur Übertragung anzubieten und darf diesen Dritten damit zusammenhängende Daten im erforderlichen Umfang zugänglich machen.

9.6. Die Herausgeberin und Akzeptanzstellen sind berechtigt, auf der Karte karten- und/oder Loyalty-Programmbezogene Daten zu speichern (z.B. auf dem Magnetstreifen, Chip).

9.7. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein Vorgehen gemäss Ziff. 9.1-9.6 dazu führen kann, dass Dritte Kenntnis von seiner Kartenbeziehung zur Herausgeberin erlangen, und entbindet die Herausgeberin diesbezüglich vom Bankgeheimnis.

9.8. Die Herausgeberin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweis- und Qualitätssicherungs Zwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.

### 10. Kommunikation und Kundendienst

10.1. Der Kunde und die Herausgeberin können sich, wo dies von der Herausgeberin vorgesehen ist, elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, SMS/MMS, Internet) bedienen. Die Herausgeberin behält sich vor, die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z.B. Adressmutationen, Zahlungsartwechsel, Kündigungen oder Kartensperren) und Dienstleistungen via Internet («Online-Services»), vom Abschluss einer separaten Vereinbarung abhängig zu machen.

10.2. Für gemäss Ziff. 10.1 übermittelte Daten übernimmt die Herausgeberin keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Übertragungsdauer.

10.3. Für sämtliche Belange im Zusammenhang mit einer Karte bzw. dem Vertragsverhältnis mit der Herausgeberin (insbesondere auch für Kartensperren) steht dem Kunden der Kundendienst der Swisscard AECS AG unter der auf der Monatsrechnung kommunizierten Nummer und Adresse zur Verfügung

### 11. Weitere Bestimmungen (inkl. anwendbares Recht und Gerichtsstand)

11.1. Das Vertragsverhältnis aus diesen AGB untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

11.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren sowie der Erfüllungs- und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz in der Schweiz ist Zürich 1. Die Herausgeberin kann jedoch ihre Rechte vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend machen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen des Schweizer Rechts.

11.3. Diese AGB ersetzen sämtliche bisherigen AGB. Die Herausgeberin behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB (inkl. der Gebühren nach Ziff. 3) sowie der Verwendungsmöglichkeiten der Karte (inkl. kartenbezogener Dienstleistungen) vor. Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, sofern die Karte nicht auf einen Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Sofern nicht anders von der Herausgeberin vermerkt, regeln diese AGB (inkl. möglicher Änderungen) auch zukünftige Kartenbeziehungen (z.B. Upgrades).

11.4. Der Zusatzkarteninhaber bevollmächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für den Zusatzkarteninhaber abzugeben und entgegenzunehmen.

### II. Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten, nicht Chargekarten

#### 12. Feste Ausgabenlimiten

Die von der Herausgeberin festgesetzten Ausgabenlimiten gelten jeweils für die Hauptkarte und Zusatzkarten zusammen. Ausgabenlimiten können von der Herausgeberin jederzeit ohne Angabe von Gründen geändert werden. Ausstehende Kreditkartenforderungen reduzieren festgesetzte Ausgabenlimiten in ihrem Umfang. Die Herausgeberin kann bei Überschreitung von Ausgabenlimiten die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

#### 13. Teilzahlungsoption (Kreditvereinbarung)

Für Kreditkarten kann von der Herausgeberin eine Teilzahlungsoption gewährt werden.

### III. Ergänzende Bestimmungen für Firmenkarten

#### 14. Allgemeine Bestimmungen

14.1. Firmen können für ihre Mitarbeiter auf eigene Verantwortung Firmenkarten beantragen, welche auf den Namen des Mitarbeiters und, falls von der Firma beantragt, der Firma lauten. Sämtliche Rechte und Pflichten des Kunden gemäss Ziff. I und II gelten auch für den Mitarbeiter (nachfolgend «Mitarbeiter») und die Firma, soweit im Firmenkartenverhältnis relevant und in dieser Ziff. III nicht abweichend geregelt.

14.2. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, die Firmenkarte nur im Rahmen der von der Firma erteilten Ermächtigung einzusetzen. Der Herausgeberin können interne Weisungen der Firma nicht entgegengehalten werden.

14.3. Firmenkarten und PIN können von der Herausgeberin auf Risiko der Firma anstatt direkt an den Mitarbeiter auch an die Firma versandt werden.

14.4. Die Herausgeberin kann bei Kreditkarten pro Firma eine oder mehrere Globalalimen festsetzen.

14.5. Sofern von der Firma beantragt, können Monatsrechnungen als Sammelrechnung an die Firma gesandt werden. In diesem Fall erhält jeder Mitarbeiter anstelle einer Einzelabrechnung einen Auszug der durch ihn veranlassten Transaktionen.

14.6. Die Firma teilt der Herausgeberin alle die Firmenkarte betreffenden Änderungen unverzüglich schriftlich oder auf andere von der Herausgeberin akzeptierte Art mit, insbesondere auch per wann Mitarbeiter austreten. Die Firma stellt sicher, dass Firmenkarten von austretenden Mitarbeitern spätestens am letzten Arbeitstag unbrauchbar gemacht werden.

14.7. Die Herausgeberin kann Gebühren und andere die Karte betreffende Konditionen und deren Änderungen in geeigneter Form auch nur gegenüber der Firma kommunizieren. Die Firma ist für die entsprechende Information ihrer Mitarbeiter besorgt. Der Mitarbeiter bevollmächtigt die Firma, alle die Firmenkarte betreffenden Erklärungen mit Wirkung auch für ihn abzugeben und entgegenzunehmen.

#### 15. Forderungsanerkennung und Haftungsregelung

Die Firma anerkennt alle vom Mitarbeiter genehmigten Transaktionen, die in Rechnung gestellten Gebühren und weiteren Auslagen sowie die daraus resultierenden Forderungen der Herausgeberin. Die Firma haftet unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter und auch bei Einzelabrechnung der Herausgeberin an den Mitarbeiter solidarisch für alle Forderungen und Ansprüche der Herausgeberin. Der Mitarbeiter (wohl aber die Firma) haftet nicht für Transaktionen, welche er nachgewiesenermassen im Rahmen seiner Tätigkeit für die Firma vorgenommen hat und die ihm von dieser nicht zurückerstattet worden sind.

#### 16. Datenschutz

Der Mitarbeiter ermächtigt die Herausgeberin und die Firma, alle ihn betreffenden Daten (auch über Einzeltransaktionen) auszutauschen, soweit dies zur Antragsprüfung oder Abwicklung der Kartenbeziehung (inkl. Inkasso) sowie für ein Management Reporting an die Firma notwendig ist.

#### 17. Weitere Bestimmungen

17.1. Separate, schriftliche Zusatzvereinbarungen zwischen der Firma (inkl. verwandter Konzerngesellschaften) und/oder Mitarbeitern und der Herausgeberin bleiben vorbehalten.

17.2. Als ausschliesslichen Gerichtsstand sowie als Erfüllungs- und Betreibungsort für Mitarbeiter ohne Wohnsitz in der Schweiz vereinbaren die Herausgeberin, die Firma und ihre Mitarbeiter Zürich 1.

Version 01/2008

## 11 – ERKLÄRUNG DER ANTRAGSTELLENDE FIRMA SOWIE DES ANTRAGSTELLENDE MITARBEITERS

Wir bestätigen namens der antragstellenden Firma, bzw. als antragstellender Mitarbeiter, die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben und ermächtigen die Credit Suisse AG als Herausgeberin der Karten, diese Angaben jederzeit auch bei Dritten zu verwenden. Wir anerkennen, dass sich die Herausgeberin das Recht vorbehält, ohne Angabe von Gründen diesen Kartenantrag abzulehnen. **Mit der Unterzeichnung dieses Kartenantrags bestätigen wir, die Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Credit Suisse AG, insbesondere Ziff. 2-3, Ziff. 5-7, Ziff. 9-11 sowie Ziff. 14-17 gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.** Einen Auszug der Versicherungsbedingungen erhält der antragstellende Mitarbeiter nach Annahme seines Kartenantrags. Die vollen Versicherungsbedingungen können – zusammen mit Bedingungen allfälliger weiterer Nebenleistungen (inkl. Loyalty-Programme) – unter [www.company-cards.ch](http://www.company-cards.ch) eingesehen bzw. bei der Herausgeberin angefordert werden. Die Versicherungsbedingungen werden spätestens mit dem Einsatz der Karte gültig. Wir ermächtigen die Versicherer, die Herausgeberin und involvierte Dritte im In- und Ausland die für die Versicherungsabwicklung nötigen Daten auszutauschen. Die antragstellende Firma verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter bei der Geltendmachung von Versicherungsleistungen gegenüber den Versicherern bestmöglich zu unterstützen. Die Herausgeberin ist berechtigt, der Firma und/oder ihren Mitarbeitern (auch elektronisch) Betrugswarnungen, Hinweise auf Limitenüberschreitungen etc. zukommen zu lassen. **Die Firma haftet unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Mitarbeiter (Haupt- und Zusatzkarteninhaber) solidarisch für alle Verpflichtungen des Mitarbeiters aus dem Einsatz der Karte. Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch für alle Verpflichtungen des Zusatzkarteninhabers und dessen Einsatz der Karte. Zum Ausgleich von unbeglichenen Kartenrechnungen können auch allfällige Konten der für diese Rechnungen haftenden Personen bzw. Firmen bei der Credit Suisse AG belastet werden.**

## 12 – UNTERSCHRIFTEN

Ort/Datum

Ort/Datum

Ort/Datum

Name und Vorname der unterschriftsberechtigten Person der Firma (in Blockschrift)

Ort/Datum

Name und Vorname der unterschriftsberechtigten Person der Firma (in Blockschrift)

Ort/Datum

Unterschrift antragstellender Mitarbeiter und Hauptkarteninhaber

Unterschrift Zusatzkarten-Antragsteller

Rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister oder Liste der unterschriftsberechtigten Personen

Rechtsverbindliche Unterschrift gemäss Handelsregister oder Liste der unterschriftsberechtigten Personen

Firmenstempel

## 13 – HABEN SIE AN ALLES GEDACHT?

- Haben Sie die Angaben «3A Abklärung Sitzgesellschaft / 3B Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten» vollständig ausgefüllt?
- Haben die zeichnungsberechtigten Personen (gemäss «HR-Auszug» oder «Liste der unterschriftsberechtigten Personen») den Antrag geprüft und unterschrieben?
- Haben Sie eine Kopie des aktuellen «HR-Auszugs» (nicht älter als 6 Monate) bzw. der Gründungsakten oder gleichwertiger Dokumente und/oder die «Liste der unterschriftsberechtigten Personen» beigelegt?
- Haben Sie die relevanten Ausweiskopien (Kopie eines amtlichen Ausweises wie Pass, ID, Führerausweis mit erkennbarem Bild, Unterschrift, Ausstellort und Ausstelldatum) beigelegt?

